



Bistum Münster
Weihbischof Dr. Josef Voß



Münster, 13. Oktober 2009

Name: Marion Plettendorf-Daratha
Straße: Rosenstraße 16, 48143 Münster
Telefon: 495-553
Telefax: 495-7553

A.Z.: Vo/Pl

„Bleiberechtsregelung muss verlängert werden“

Sachverständigengespräch des Innenausschusses beim Landtag Nordrhein-Westfalen am 29. Oktober 2009

In einem gemeinsamen Wort am 11. Mai 2009 haben

Präses Alfred Buß, Evangelische Kirche von Westfalen, Vorsitzender der Kommission für Migration und Integration der Evangelischen Kirche in Deutschland, und

Weihbischof Dr. Josef Voß, Bistum Münster, Vorsitzender der Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz,

zum oben genannten Problem Stellung genommen.

1.1 Die Kirchen treten seit vielen Jahren dafür ein, die Praxis der so genannten „Kettenduldungen“ zu beenden und Menschen, denen aus verschiedenen Gründen eine Ausreise nicht zugemutet werden kann, eine Aufenthaltsperspektive zu ermöglichen.

Dies war ein einhelliges Votum in den Empfehlungen der „Unabhängigen Kommission Zuwanderung“. Diese Erwartung haben die Kirchen mit dem Zuwanderungsgesetz verbunden; diese Erwartungen vertreten die Kirchen auf dem Hintergrund ihrer Erfahrungen auch weiterhin nachdrücklich.

1.2 Viele Familien haben sich trotz der Schwierigkeiten, die der Duldungsstatus mit sich bringt – u. a. auch trotz des verwehrten Zugangs zum Arbeitsmarkt – im Rahmen des Möglichen integriert. Ihre Kinder sind häufig in Deutschland geboren, besuchen den Kindergarten oder die Schule und haben kaum Bezugspunkte zum Herkunftsland ihrer Eltern. Die Betroffenen dauerhaft in einem Status der Ungewissheit zu belassen, widerspricht einem Grundbedürfnis des Menschen nach einer verlässlichen Lebensperspektive, um sein Leben planen zu können.

1.3 Der bereits vorhandene Spielraum des Aufenthaltsgesetzes, aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wird von den Ausführungsbestimmungen auf Bundes- und Landesebene allzu stark eingeschränkt, praktisch aufgehoben.

Um nicht immer neu vor einer Altfallregelung zu stehen, muss neben einer entsprechenden Anpassung der Verwaltungsvorschriften und der Umsetzung des Gesetzes in den Ländern auch das Aufenthaltsgesetz selbst weiterentwickelt werden. Personen, die in Deutschland integriert sind und denen daher die Ausreise nicht mehr zugemutet werden kann, sollten eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten.

2. Das bedeutet konkret:

2.1 Die Fristen der gesetzlichen Altfallregelung müssen verlängert werden.

Die in der Altfallregelung vorgesehenen Fristen, innerhalb derer die Antragsteller ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig sichern müssen, sind zu kurz bemessen, zumal die Betroffenen meist viele Jahre keinen Zugang zum Arbeitsmarkt hatten. Die Zeit bis zum 31. Dezember 2009 reicht – gerade angesichts der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise – nicht aus, um sich auch beruflich zu integrieren und fortzubilden. Die bestehenden Kriterien können oft nicht einmal von Deutschen erfüllt werden. Ein Beharren auf den Stichtagen würde dazu führen, dass die gefundene Lösung zu einer Scheinlösung wird und den Menschen weiter-

hin keine Perspektive eröffnet. Menschen mit einem „vorläufigen Status“ würden zurückfallen in die Status-Losigkeit.

Angesichts der für die Betroffenen extrem belastenden Situation muss diese Entscheidung so bald wie möglich getroffen werden.

2.2 Humanitäre Gesichtspunkte müssen angemessen berücksichtigt werden.

Die erbrachten Integrationsleistungen der Betroffenen müssen – auch gerade zum Wohle der Kinder – entsprechend ihren realistischen Möglichkeiten gewürdigt und angemessen berücksichtigt werden.

Die Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhaltes sind zu hoch – das gilt in besonderem Maße für kinderreiche Familien oder Alleinerziehende. Für diejenigen, die unverschuldet keine Chance haben, die Ansprüche zu erfüllen, müssen Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Insbesondere kranken, traumatisierten, alten oder pflegebedürftigen Menschen soll auch ohne eigenständige Lebensunterhaltssicherung ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht gewährleistet werden können.

2.3 In der Beurteilung der Ausschlussgründe und der Mitwirkungspflichten muss der Einzelfall angemessen gewürdigt werden können.

Die umsetzenden Behörden sollen auch in der Beurteilung geringfügiger Verfehlungen in der Vergangenheit und der Erfüllung der Mitwirkungspflichten bei der Ausreise (z. B. dem Beschaffen gültiger Ausweispapiere) ein Spielraum für die Würdigung des Einzelfalles haben und auch davon Gebrauch machen. Maßgebliches Kriterium für die Entscheidung sollte dabei die Integrationsprognose sein.

2.4 Die Trennung von Familien soll vermieden werden.

Der Ausschluss der ganzen Familie von der Bleiberechtsregelung bei Verfehlungen eines einzelnen Familienmitgliedes ist höchst problematisch. Vor allem dürfen Eltern nicht unter Druck gesetzt werden, Deutschland zu verlassen, um ihren Kindern ein Bleiberecht zu ermöglichen. In diesen Fällen kommt es maßgeblich auf das Kindeswohl an, so dass eine Trennung von Familien in der Regel nicht die richtige Lösung sein kann.

Münster, den 12. Oktober 2009

Dr. Josef Voß
Weihbischof